

Richtlinie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Anerkennung des Sustainability-Auditor ^{IDW}

Präambel

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer leistet bei der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft einen wichtigen Beitrag – ob im Rahmen einer Beratung oder als Prüfer. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Prüfung sind für den Berufsstand Chance und Herausforderung zugleich. Das Berufsbild wird sich verändern und die gesellschaftliche Rolle des Wirtschaftsprüfers wird gestärkt.

In Kooperation mit der Schweizer Berufsstandsvertretung EXPERTsuisse bietet die IDW Akademie den Qualifizierungslehrgang Sustainability-Auditor^{IDW} an. Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung der theoretischen und praktischen Kompetenzen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

Der Lehrgang wird durch ein Referententeam aus Deutschland und der Schweiz im blended-learning-Format (online und Präsenz) durchgeführt. Unsere Referenten sind qualifizierte Nachhaltigkeitsexperten und Praktiker aus verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Der Qualifizierungslehrgang richtet sich an Wirtschaftsprüfer*innen und Prüfungsassistent*innen, die im Rahmen von Abschlussprüfungen Nachhaltigkeitsinformationen prüfen werden. Dies betrifft auch Prüfer kleinerer Unternehmen, die etwa durch das Lieferkettengesetz, aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit oder aufgrund von Anforderungen bei der Kreditvergabe nachhaltige Informationen erstellen oder prüfen lassen müssen.

Der Qualifizierungslehrgang wird keinesfalls alle Details der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung abdecken können. Der Kurs vermittelt aber das nötige Rüstzeug, um die Materie zu durchdringen und Nachhaltigkeitsberichte bzw. -informationen im Rahmen „normaler“ Abschlussprüfungen beurteilen zu können.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung

- (1) Die Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} kann nur natürlichen Personen verliehen werden. Die Verleihung setzt einen Antrag der jeweiligen Person voraus. Der Antrag kann von IDW-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist zwei Monate vor Beginn des zweiten Moduls (§ 3 Abs. 2) einzureichen. Er ist gleichzeitig Voraussetzung für die Teilnahme an dem zweiten Modul.
- (2) Die Verleihung und Aufrechterhaltung der Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} erfordern
 1. eine Vorbildung (§ 2),
 2. den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse (§ 3) und praktischer Erfahrungen (§ 4) sowie
 3. eine ständige Fortbildung (§ 5).

§ 2

Vorbildung

- (1) Die Anerkennung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.
- (2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine kaufmännische oder technische Berufsausbildung abgeschlossen hat.
- (3) Wurde die Hochschulausbildung bzw. die Berufsausbildung außerhalb Deutschlands abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 3

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 erfüllen. Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet der Nachhaltigkeit erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (2) Die zu vermittelnden erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse werden in den folgenden zwei von der IDW Akademie und EXPERTsuisse angebotenen Modulen geschult:
 1. Modul I: 10 halbtägige Webinare und eine Präsenzveranstaltung zu den Themengebieten Sustainability Reporting und Nachhaltigkeitsprüfung. Das Modul endet mit einem Test, dessen Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an dem zweiten Modul ist.
 2. Modul II: 10 halbtägige Webinare und eine Präsenzveranstaltung mit der Vertiefung der in Modul I vermittelten Themengebiete. An dem Kurs kann nur teilgenommen werden, wenn der Test am Ende des Kurses von Modul I erfolgreich bestanden wurde und die Anforderungen an die Vorbildung (§ 2)

sowie die praktischen Erfahrungen (§ 4) erfüllt sind. Der Kurs endet mit einer weiteren Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung des Titels Sustainability-Auditor^{IDW} ist.

- (3) Das Modul I kann bis zu zwei Jahre vor Antragstellung besucht werden. Im Antrag auf Anerkennung als Sustainability-Auditor^{IDW} ist die erfolgreiche Teilnahme an Modul I entsprechend anzugeben.
- (4) Details zu den Prüfungen in Modul I und II regelt die Prüfungsordnung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) über die Prüfungen zum Sustainability-Auditor^{IDW}.

§ 4

Nachweis der Berufserfahrung und der Prüfungstätigkeit

- (1) Für den Antrag auf Anerkennung als Sustainability-Auditor^{IDW} ist eine praktische Erfahrung von zwei Jahren nachzuweisen (Berufserfahrung). Praktika können nicht angerechnet werden. Die praktische Tätigkeit muss bei einer der in § 9 Abs. 3 WPO genannten Personen (insb. WP oder vBP, einer WPG oder BPG, Prüfungsverbänden der Genossenschaften oder der Sparkassen- und Giroverbände) erfolgt sein. Bei WP und vBP reicht der Nachweis der Bestellung aus (aktueller Auszug aus dem Berufsregister). WP, die gleichzeitig Mitglied des IDW sind, brauchen nur ihre Mitgliedsnummer anzugeben.
- (2) Von der gesamten Tätigkeit nach Absatz 1 muss der Bewerber mindestens 150 Tage an freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen oder an Assurance-Aufträgen nach nationalen oder internationalen Prüfungsstandards teilgenommen (Prüfungstätigkeit). Bei WP und vBP entfällt der Nachweis der Prüfungstätigkeit.
- (3) Die Berufserfahrung und die Prüfungstätigkeit sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dabei sind der Monat und das Jahr, der Zeitraum sowie Art und Umfang der Tätigkeit anzugeben. Hierzu ist gemeinsam mit dem Antrag eine Drittbescheinigung einzureichen (Bescheinigung durch den Arbeitgeber oder andere Drittnachweise wie z.B. eine Bestätigung durch den beauftragenden Wirtschaftsprüfer, Rechnung, Auftragsbestätigungsschreiben). Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, an Eides statt zu versichern. Vertrauliche Daten sind, wenn sie eingereicht werden, vom Antragsteller in eigener Verantwortung unkenntlich zu machen.

§ 5

Fortbildungsverpflichtung

Wer die Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} führt, muss jährlich auf dem Fachgebiet der Nachhaltigkeit mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Zusätzlich zur Vortragszeit als Dozent wird die Vorbereitungszeit im gleichen Umfang wie die Nettovortragszeit als Fortbildung anerkannt. Wird der Vortrag wiederholt im gleichen Jahr oder in einem späteren Jahr gehalten, kann jeweils die Hälfte der Nettovortragszeit als Vorbereitungszeit erneut anerkannt werden. Der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gleichgestellt ist die schriftstellerische Facharbeit. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Pflicht zur Fortbildung besteht erstmals ab dem auf die Verleihung der Bezeichnung folgenden Jahr und ist dem IDW unaufgefordert

bis zum 31.03. eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Die Fortbildungspflicht ist an die Anerkennung als Sustainability-Auditor^{IDW} geknüpft, ohne dass es auf den konkreten Umfang der beruflichen Tätigkeit ankommt. Auch in den Fällen der Beurlaubung und der Elternzeit besteht die Fortbildungspflicht daher fort.

§ 6 Register

Das IDW führt ein Register über die Personen mit der Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} im Internet.

§ 7 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt, wenn der Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 5 nicht fristgerecht erbracht wird. Das IDW kann auf Antrag die Beibehaltung der Anerkennung im begründeten Einzelfall gegen Auflagen beschließen, wenn ihr Erlöschen eine unbillige Härte darstellt. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} und sonstige darauf bezogene Hinweise wie Logos nicht mehr benutzt werden. Aus dem vom IDW geführten Register ist der betroffene Sustainability-Auditor^{IDW} zu streichen. Das IDW behält sich vor, bei Erlöschen der Anerkennung nach Satz 1 die Bescheinigung über die Anerkennung als Sustainability-Auditor^{IDW} zurückzuverlangen.

§ 8 Führen der Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW}

Die Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie des IDW-Logos, ist der Sustainability-Auditor^{IDW} selbst verantwortlich.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Prüfungen in Modul I und II ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 500,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Wird eine Prüfung nicht bestanden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (2) Um die Anerkennung als Sustainability-Auditor^{IDW} aufrecht zu erhalten, ist neben der Fortbildungsverpflichtung (§ 5) ein jährlicher Beitrag von 150,- Euro zu entrichten. Ist der Sustainability-Auditor^{IDW} persönliches IDW-Mitglied entfällt der Beitrag.
- (3) Für eine Wiederholungsprüfung wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft.